



Merkbblatt:

Außerbetriebnahme von Brandmeldeanlagen

Anhang D - Außerbetriebnahme zum Merkblatt Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen

Rechtliche Hinweise:

Baurechtlich erforderliche Brandmeldeanlagen dienen der Gewährleistung der allgemeinen Schutzziele des § 13 HBO. Sie sind ein **sicherheitsrelevanter** Bestandteil der Baugenehmigung und der damit verbundenen Nutzungszulassung der baulichen Anlage. Ihre Funktionsfähigkeit ist ständig erforderlich um den sicheren Betrieb einer baulichen Anlage zu gewährleisten. Die Außerbetriebnahme einer Brandmeldeanlage schränkt prinzipiell die Nutzungsgenehmigung einer baulichen Anlage ein und bedarf zusätzlicher Schutzmaßnahmen.

Wenn eine Anlage außer Betrieb genommen werden muss, hat der Betreiber folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Die zentrale Leitstelle des Main-Taunus-Kreises ist sofort telefonisch (06192 / 5095) **und** umgehend mittels Telefax (06192 / 5098) über die Außerbetriebnahme der Brandmeldeanlage zu informieren.
- Außerbetriebnahmen von Brandmeldeanlagen sind bei Anlagen, die dem **Personenschutz** dienen, bestimmungsgemäß nur außerhalb der Betriebszeiten des Objektes durchzuführen. Ggf. ist die Nutzung des Objektes für die Zeit der Außerbetriebnahme der Brandmeldeanlage einzustellen. Abweichungen sind mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des MTK, Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, abzustimmen.
- Rauchen und offenes Feuer sind in den betroffenen Bereichen verboten.
- Brandschutztüren und Feuerschutzklappen sind während der Außerbetriebnahme der Anlage zu schließen.
- Es ist betriebsinternes, in die Belange des Brandschutzes eingewiesenes, Überwachungspersonal mit geeigneten Telekommunikationseinrichtungen einzusetzen.
- Die betroffenen Bereiche sind vom Überwachungspersonal ständig zu begehen.

Hinweis:

Sofern es sich nicht um einen Notfall handelt, darf allein der Betreiber die Genehmigung für das Abschalten einer Brandmeldeanlage oder Linie erteilen.